



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 03.11.2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG\*) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung\*) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD\*) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg seit dem 20.10.2021 den Schwellenwert von 50 gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Oldenburg ab dem 05.11.2021 die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung für eine Inzidenz von mehr als 50.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort nach Maßgabe der Regelung im Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

### **Begründung:**

Erreicht für das Gebiet u.a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

**<https://www.rki.de/inzidenzen>**

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die 7-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Seit dem 20.10.2021 überschreitet die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg den Wert von mehr als 50.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung darf der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Feststellung der Warnstufe 1 bzw. des Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich,



sogenannte „Cluster“, zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

Im Zeitraum von 20.10.2021 bis 02.11.2021 konnte das Infektionsgeschehen schwerpunktmäßig einem bestimmbar Cluster in der fleischverarbeitenden Industrie und in konkreten Bezug auf einzelne Schlachtbetriebe zugeordnet werden. Aufgrund der eindeutigen Zuordnung des Infektionsgeschehens wurde bisher für den Landkreis Oldenburg von der Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 abgesehen. Somit galt bisher auch keine erweiterte 3-G-Regelung entsprechend der Nds. Corona-Verordnung.

Aktuell treten die Infektionen neben der fleischverarbeitenden Industrie auch diffus verteilt in der Bevölkerung auf, sodass das Infektionsgeschehen nicht mehr auf bestimmbare Cluster eingeschränkt werden kann. Sobald erkennbar wurde, dass der jeweilige Wertebereich erreicht wurde, hat der Landkreis unverzüglich die Überschreitung des Wertes von 50 bezogen auf den Indikator „Neuinfizierte“ festzustellen.

Dementsprechend gelten im Landkreis Oldenburg ab dem 05.11.2021 die Beschränkungen der §§ 8 und 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung.

#### **Hinweise:**

**Umfassende Erläuterungen zu den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind auf der Startseite des Landkreises Oldenburg unter „[www.oldenburg-kreis.de/Meldungen](http://www.oldenburg-kreis.de/Meldungen)“ zu finden.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 03.11.2021

Dr. Christian Pundt  
Landrat

#### **\*Fundstellen:**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)  
Nds. Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August. 2021 in der aktuell gültigen Fassung  
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)